

SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Kamern

Aufgrund §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 ((GVBl. LSA S. 383) - GO LSA - und aufgrund der §§ 2, 3, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405) - KAG LSA - in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Kamern am 22.11.2012 die folgende Satzung erlassen:

§1

Steuergegenstand

1. Die Gemeinde Kamern erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche und juristische Personen im Gemeindegebiet.

§2

Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
2. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
4. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.

§4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

3. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

§5 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
2. Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 1.7. eines jeden Jahres fällig.

§6 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den ersten Hund	15,00 EURO
für den zweiten Hund	30,00 EURO
für den dritten und jeden weiteren Hund	40,00EURO
2. Hunde, für die Steuerbefreiungen nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
3. Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt abweichend von Abs. 1

für den ersten Hund	250,00 EURO
für den zweiten Hund	350,00 EURO
für jeden weiteren Hund	500,00 EURO
4. Gefährliche Hunde (Kampfhunde), sind solche Hunde, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. In Sachsen-Anhalt gelten nachfolgende Rassen als gefährlich:
 - a) American Staffordshire Terrier,
 - b) Bullterrier,
 - c) Pitbull Terrier,
 - d) Staffordshire Bullterrier sowie
 - e) Kreuzungen dieser Rasse untereinander oder mit anderen Rassen.

§7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

1. Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 8 und 9 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich. Für gefährliche Hunde nach § 6 Nr. 4 wird keine Steuervergünstigung gewährt.
2. Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:
 - a) für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben.
3. Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§8

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „G“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird.
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§9

Steuerermäßigung

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v. H. ermäßigt für:

- 1 einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegt.
2. einen Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen dient, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 10

Meldepflicht

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
2. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land schriftlich abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land dies

innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§11

Hundesteuermarken

1. Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
3. Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
4. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde oder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zurückzugeben.
5. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke in Höhe der in der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land festgelegten Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gegen Erstattung der für die Ersatzmarke gezahlten Gebühr unverzüglich zurückzugeben.

§12

Billigkeitsmaßnahmen

Die Hundesteuer kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Hundesteuer ganz oder zum Teil gestundet werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen § 10 Nr. 1 (Anmeldung) oder § 10 Nr. 3 (Anzeige des Fortfallens von Steuerermäßigungen bzw. Steuerbefreiungen) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
2. Zuwiderhandlungen gegen § 10 Nr. 2 (Abmeldung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.
3. Zuwiderhandlungen gegen § 11 Nr. 3 (Steuermarke dem Hund nicht sichtbar angelegt) oder Nr. 4 (keine Rückgabe der Hundesteuermarke nach Beendigung der Hundehaltung) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 7 GO LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.


§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen der Gemeinde Kamern in der Fassung vom 28.08.2001 sowie der Gemeinde Schönfeld vom 27.09.2001 und der Gemeinde Wulkau vom 23.10.2001 mit dem Fristablauf des Ortsrechtes zum 31.12.2012 außer Kraft.

Kamern, den 22.11.2012



Beck
Bürgermeister

